

TARIFBESTIMMUNGEN

für das VSB- bzw. 3er-Tarif-Jahresabonnement für AUSZUBILDENDE (Auszug aus den gemeinsamen Tarifbestimmungen von VSB, VVR, TUTicket und der regionalen Tarifkooperation).

Stand: August 2011

1. Berechtigte

Das Jahresabonnement für Auszubildende kann von Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen in Anspruch genommen werden, wenn kein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gemäß § 18 FAG bzw. der Satzung des Landkreises Schwarzwald-Baar (bzw. der entsprechenden Satzungen des Landkreises Rottweil oder des Landkreises Tuttlingen) über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht und wenn dem VSB eine Ermächtigung zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Dem Bestellschein ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer der Ausbildungszeit beizufügen. Dem VSB ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes einmal jährlich bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Karte ohne Aufforderung neu vorzulegen, andernfalls erfolgt kein Versand der neuen Karte.

2. Geltungsdauer

Das Jahresabonnement gilt an 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich automatisch jeweils um 12 weitere Kalendermonate. Dem VSB ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes einmal jährlich bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Karte ohne Aufforderung neu vorzulegen, andernfalls erfolgt kein Versand der neuen Karte.

3. Abonnement

Das Jahresabonnement ist ein persönlicher und somit nicht übertragbarer Fahrausweis. Es gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis. Die Abo-Karte muss vom Inhaber auf der Rückseite mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben sein, die Unterschrift muss mit einem unauslöschlichen Stift erfolgen. Jegliche Veränderungen der aufgedruckten Angaben macht die Abo-Karte ungültig. Die Abo-Karte gilt im aufgedruckten Geltungsbereich zu beliebig vielen Fahrten in dem angegebenen Geltungszeitraum.

Das Jahresabonnement kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats in der Geschäftsstelle des VSB vorliegen.

Das Jahresabonnement kommt mit der Zustellung des Jahresabonnement-Fahrausweises (Abo-Karte) zustande. Der Verkehrsverbund behält sich eine Bonitätsprüfung des Antragstellers und Kontoinhabers vor. Bei negativer Bonitätsauskunft wird der Verkehrsverbund den Antrag ablehnen. In diesem Fall erhalten Sie eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Verkehrsverbundes. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zum Abschluss des Abonnements die vorherige schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten auf dem Bestellschein notwendig. Mit seiner Zustimmung erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, im Falle von Zahlungsausfällen des Minderjährigen für die bestehende Forderung einzustehen.

Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats in der Geschäftsstelle des VSB beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

4. Preis

Der Preis des Jahresabonnements nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Bankgebühren sowie die Bearbeitungsentgelte lt. Tarifbestimmungen gehen zu Lasten des Abonnenten. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Sind Kontoinhaber und Abo-Inhaber nicht identisch, so besteht Gesamtschuldnerschaft zwischen Abo-Inhaber und Kontoinhaber bezüglich der geschuldeten Beträge.

5. Erstattung von Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener derselben Preisstufe abgezogen. Bei Jahresabos, die vor dem Ablauf von 12 Monaten zurückgegeben werden, wird zusätzlich zum Erstattungsentgelt der gemäß den Tarifbestimmungen anfallende Unterschieds- oder Anrechnungsbetrag abgezogen. Ergibt die Erst-



tungsberechnung bei Berücksichtigung dieser abzuziehenden Beträge, dass kein Erstattungsbetrag verbleibt, ist eine vorzeitige Rückgabe nicht möglich.

Bei Krankheit wird Fahrgeld erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 7 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt lt. Tarifbestimmungen sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

6. Freizeitregelung

Das Jahresabonnement gilt von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbünde (Zone 1-27) sowie im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB). Desweiteren gilt das Jahresabonnement Auszubildende auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).

7. Bestimmungen für die Kündigung

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden (die Kündigung muss analog zu den Bestellungen/Änderungen bis zum 10. des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, beim VSB vorliegen).

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement vom VSB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen wird die Abo-Karte ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Endet in den oben genannten Fällen das Jahresabonnement vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Jahresabonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Die genauen Regularien finden sich im Punkt 6.3.1.3 der gemeinsamen Tarifbestimmungen.

8. Ersatzkarte

Für abhanden gekommene persönliche Abo-Karten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatz-Karte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Die alte Karte wird gesperrt. Sollte eine als verloren gemeldete Karte wieder gefunden werden, kann diese nicht mehr entsperrt werden.

Weitere Informationen

Die vollständigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen finden Sie unter www.v-s-b.de oder im VSB-KundenCenter in Villingen, Bahnhofstraße 3 in 78048 Villingen-Schwenningen zur Einsichtnahme. Gerne berät Sie unser KundenCenter unter Telefon 0 77 21/92 85-20.